



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
LANDESVERBAND BERLIN

LANDESSCHIEDSKOMMISSION

## Entscheidung

in dem Parteiordnungsverfahren

[REDACTED]

Antragssteller

[REDACTED]

Beigetreter

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner

hat die Schiedskommission des Landesverbandes Berlin der SPD auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 2020 unter Mitwirkung von

**Nikolaus Sander, Vorsitzender**

**Sabine Becker, stellvertretende Vorsitzende**

**Dr. iur. utr. Herbert Trimbach, stellvertretender Vorsitzender**

am 22. Januar 2020

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission vom 9. Juli 2019, mit der der Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen wurde, wird zurückgewiesen.

## Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit 1973 Mitglied der SPD, hat in verschiedenen SPD-geführten Landes- und Bundesministerien gearbeitet und war von 2002 bis 2009 [REDACTED] [REDACTED]. Er ist im Bereich des beigetretenen Kreises gemeldet, beteiligt sich indes nicht an dortigen politischen Entscheidungsprozessen. Parteiämter übte er nicht aus. Seit seinem Ausscheiden aus dem [REDACTED] ist er durch verschiedene Veröffentlichungen in Interview- und Buchform an die Öffentlichkeit getreten.

Seine Aussagen in einem Interview in der Zeitschrift „Lettre International“ führten im Jahr 2009 zu einem ersten Parteiordnungsverfahren, das am 15.03.2010 mit der Feststellung der Landesschiedskommission endete, dass der Antragsgegner sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe. Nach der Begründung der Schiedskommission sei nicht von rassistischen Äußerungen des Antragsgegners auszugehen. Seine Äußerungen seien zwar so verstehen, dass er 20 % der Berliner Bevölkerung verloren gebe, anstatt jedem Menschen das Potenzial zuzugestehen, ein in jeder Hinsicht gleichberechtigtes und wertvolles Mitglied der Gesellschaft zu sein. Es sei fraglich, ob dies und seine Forderungen nach Zuzugsbeschränkungen mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und des Hamburger Programms der SPD zu vereinbaren sei. Allerdings habe der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung erklärt, er habe provozieren wollen. Nicht zuletzt aufgrund seines Interviews habe die – notwendige – Debatte um die Integrationspolitik neuen Schwung bekommen. Seine Äußerungen seien daher für die Partei zwar sicherlich problematisch, doch sie könnten zugleich auch nützlich sein, indem sie die Diskussion voranbrächten. Die Meinungsfreiheit sei für die sozialdemokratische Partei unbestrittenermaßen ein sehr hohes Gut. Die Volkspartei SPD müsse solche provokanten Äußerungen aushalten. Wörtlich wird in der Entscheidung ausgeführt: „Der Antragsgegner muss sich allerdings der Tatsache bewusst sein, dass er durch diese Entscheidung keinen Freifahrtschein für alle künftigen Provokationen erhält. Nicht zu überschreitende Grenze ist und bleibt das parteischädigende Verhalten, das hier noch nicht festgestellt werden kann. Durch die Reaktionen auf sein Interview sollte dem Antragsgegner allerdings bewusst geworden sein, dass er nicht zuletzt durch seine Sprache zahlreiche Menschen verletzt hat. Wer den Menschen mit rein ökonomischen Begriffen auf seine wirtschaftliche Nützlichkeit reduziert und z.B. von der Produktion von Kopftuchmädchen spricht, entfernt sich vom humanen und emanzipatorischen Menschenbild, für das die SPD seit jeher steht und weshalb sie sich gerade auch für Minderheiten immer eingesetzt hat. Zwar ist die Meinungsfreiheit inner- und außerparteilich ein auch verfassungsrechtlich gesicherter unverzichtbarer Bestandteil jeglicher demokratischer Auseinandersetzung und damit unverzichtbare Basis der Demokratie überhaupt. Gleichwohl darf die im politischen Diskurs gebrauchte Sprache nicht menschenverachtend sein und sie darf niemanden herabwürdigen, diskriminieren oder unverhältnismäßig verletzen. Rundumschläge gegen weite Bevölkerungsschichten und -gruppen sind auf Dauer geeignet, sich negativ für die Partei auszuwirken, können also parteischädigend sein. Sie sind daher von einem SPD-Mitglied zu unterlassen, das auch in Zukunft diese Partei als seine politische Heimat ansehen will.“

Im Jahr 2011 wurde ein zweites Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner geführt, nachdem er im Jahr zuvor ein Buch mit dem Titel „[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“ veröffentlicht hatte, in dem er in einer starken Zuwanderung von Muslimen eine Gefahr für die hiesige Kultur sah und vor der intellektuellen und kulturellen Auszehrung unseres Landes warnte. Dieses Verfahren wurde am 21.04.2011 eingestellt, nachdem der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vor der Kreisschiedskommission erklärt hatte, bei künftigen Veranstaltungen und Auftritten in der Öffentlichkeit darauf zu achten, durch Diskussionsbeiträge nicht sein

Bekenntnis zu den sozialdemokratischen Grundsätzen infrage zu stellen oder stellen zu lassen.

Am 06.10.2015 trat der Antragsgegner in Wien bei einer Veranstaltung des FPÖ-nahen Liberalen Clubs auf und hielt einen Vortrag zum Thema „die neue Völkerwanderung – Risiken und Gefahren“. Daraufhin wurde er von der Generalsekretärin des Antragstellers aufgefordert, solche gegen das Gebot innerparteilicher Solidarität verstoßenden Auftritte zu unterlassen und sich an seine Erklärung aus dem Jahr 2011 zu halten. Für den Fall der Wiederholung wurde ein erneutes Parteiordnungsverfahren angedroht.

Nachdem er am 15.03.2018 die sog. „gemeinsame Erklärung“ unterzeichnet hatte, trat er am 05.05.2018 neben dem AFD-Vorsitzenden Jörg Meuthen beim „Neuen Hambacher Fest“ auf, wo gegen den „linken Medienmainstream“ polemisiert wurde, der die Meinungsfreiheit unterdrücke, und referierte in einer öffentlichen Anhörung im Bundestag am 11.06.2018 auf Einladung der AFD-Fraktion. In einem Interview der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 12.08.2018 wurde er in Bezug auf seine Teilnahme am „Neuen Hambacher Fest“ mit den Worten zitiert, er habe sich dort unter Gleichgesinnten gefühlt. Die SPD sei ihm nie emotionale Heimat gewesen.

Im August 2018 erschien ein weiteres Buch des Antragsgegners, das den Titel „[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“. Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht“ trägt. Nach der Veröffentlichung dieses Buches beschloss der Antragsteller gemäß § 33 Abs. 1 OrgStatut die Einleitung eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens.

In einem Interview in der Zeitschrift „Cicero“ von November 2018 erklärte der Antragsgegner, es sei ein Fehler gewesen, in seinem Buch „[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“ auf den Begriff „Erbfaktor“ zu verzichten. Er habe den Eindruck, Muslime unterschieden sich systematisch von anderen Kulturen, Völkern, Staaten und Individuen.

Auf Grundlage des von der Untersuchungskommission vorgelegten Berichtes, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, beantragte der Antragsteller am 07.01.2019 die Einleitung des streitgegenständlichen Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Die Kernthesen seines Buches seien rassistisch, islamfeindlich, diskriminierend und schädigten Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei. Sie missachteten die Menschenwürde und leugneten die Gleichwertigkeit aller Menschen.

Nach mündlicher Verhandlung vom 26.06.2019 hat die Kreisschiedskommission mit Entscheidung vom 09.07.2019 den Ausschluss des Antragsgegners aus der SPD festgestellt.

Zur Begründung hat die Kreisschiedskommission ausgeführt, der Antragsgegner habe erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt. Das Buch „[REDACTED]“ sei in seiner antimuslimischen Stoßrichtung klar als rassistisch anzusehen. Die auf der Vorstellungswelt des antimuslimischen Rassismus fußende Analyse stünde mit ihrem diskriminierenden, abwertenden und den Rechtsstaat aushöhlenden Inhalt in eindeutigen Widerspruch zu dem Menschenbild der Sozialdemokratie. Auch seine politischen Forderungen, wie Begrenzung der Zuwanderung aus Gründen der Religion widersprechen dem Grundverständnis der Sozialdemokratie von Rechtsstaat und anerkannten völkerrechtlichen Regeln. Seine Auftritte bei Wahlveranstaltungen der rechtspopulistischen FPÖ und beim sog. Neuen Hambacher Fest seien mit der Pflicht zur innerparteilichen Solidarität – auch mit der Schwesterpartei SPÖ – nicht vereinbar. Die Verbreitung antimuslimischer und kulturrassistischer Äußerungen durch den Antragsgegner unter dem Mantel seiner allgemein bekannten und in Presseberichten immer wieder hervorgehobenen SPD-Mitgliedschaft stelle die Glaubwürdigkeit der Partei und ihren Einsatz für ihre Werte und Grundauffassungen in Frage und müsse von ihr nicht hingenommen werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidung Bezug genommen.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kreisschiedskommission war noch nicht bekannt, dass der Antragsgegner am 14.03.2019 erneut in Wien aufgetreten war. Bei der Veranstaltung der sog. Freiheitlichen Akademie im Europawahlkampf waren neben ihm auf dem Podium der (damalige) Vorsitzende der FPÖ und österreichische Vizekanzler Heinz Christian Strache und der Spitzenkandidat der FPÖ für das Europaparlament Harald Vilimsky anwesend.

Gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission vom 09.07.2019 hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 11.07.2019 Berufung eingelegt und diese am 08.08.2019 begründet. Sein Mitgliedsbuch hat er mit der Begründung, dies müsse im Lauf der Zeit verloren gegangen sein, denn er könne dies trotz intensiver Suche nicht auffinden, nicht abgegeben. Inhaltlich vertritt er unter Verweis auf Äußerungen des ehemaligen Verfassungsrichters Böckenförde, der bis zu seinem Tod auch Mitglied der SPD gewesen sei, und auf das Gutachten von Prof. Dr. Tilman Nagel vom 07.08.2019 die Meinung, ihm könne der Vorwurf des Rassismus nicht gemacht werden. Die vom Antragsteller vorgelegte gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. Shooman sei völlig ungeeignet, da sie die Existenz des Staates Israel vernichten wolle und im Fahrwasser von BDS-Aktivistinnen „fische“. Sie sei wissenschaftlich nicht qualifiziert und politisch nicht integer. Zudem könne nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ ein erneuter Rassismusvorwurf gegen den Antragsgegner nicht erhoben werden. Da es keine neuen Vorwürfe gebe, müsse er freigesprochen werden.

II

Der Antragsgegner beantragt,  
die Entscheidung der Kreisschiedskommission aufzuheben, den Antragsgegner freizusprechen und festzustellen, dass er weiterhin Mitglied der SPD ist.

Der Antragsteller hält am Antrag an der Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens mit

dem Ziel des Ausschlusses fest.

Unter Verweis auf das bereits im Eingangsverfahren vorgelegte Gutachten der Dr. Shooman und Albrecht sowie unter Vorlage eines weiteren Gutachtens von Prof. Dr. Pink vertritt er die Ansicht, der Parteiausschluss sei wegen der antimuslimisch-rassistischen Äußerungen des Antragsgegners zu Recht erfolgt. Der Antragsgegner habe Glaubwürdigkeit und Ansehen der Partei beschädigt. Er vollziehe gezielte Angriffe auf die Grundwerte der Partei, seine Thesen seien rassistisch und führten zu einer Verrohung des politischen Diskurses. Der Antragssteller greife die Schutzwürdigkeit der Menschen an. Die SPD hingegen stehe auf der Seite der Unterdrückten. Durch das Unterlaufen der Argumente der SPD gegen das politisch rechte Spektrum entstehe ein erheblicher politischer Schaden. Durch das Handeln des Antragsgegners werde die Mitgliedschaft in der SPD entwertet und missbraucht, denn die öffentliche Bekanntheit des Antragsgegners sei eine Folge seiner Mitgliedschaft in der SPD. Er nutze diese zum Verkauf seiner Bücher, in denen er diskriminierende und rassistische Positionen vertrete. Er habe die Hinweise in der Entscheidung der Landesschiedskommission aus dem Jahre 2010 ignoriert und seine Thesen in den Jahren danach wiederholt und deutlich zugespitzt. Er habe sich von der SPD distanziert und sich in seinen Äußerungen den Rechtspopulisten und der AfD angenähert. Auf die Frage der Kreisschiedskommission in dem laufenden Verfahren, was ihm seine Mitgliedschaft in der SPD bedeute, sei ihm nichts eingefallen. Die Meinungsfreiheit sei ein hohes Gut, eine Partei müsse aber nicht wiederholte diametrale Äußerungen tolerieren.

Der beigetretene Kreis verteidigt unter Verweis auf die Wahlkampfunterstützung des Antragsgegners für die FPÖ die Entscheidung der Kreisschiedskommission.

Die Landesschiedskommission hat den Antragsgegner im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10.01.2020 persönlich angehört. Dieser hat erklärt, dass er zu den Grundwerten des Godesberger Programms stehe. Sein Buch [REDACTED] [REDACTED]“ enthalte keine Aussage, die den Grundwerten der SPD widerspreche. Er stehe auch mit seinen Positionen nicht allein, so habe z.B. auch Helmut Schmidt vor kulturfremder Einwanderung gewarnt. Er habe erfolglos gefordert und fordere dies weiterhin, dass ihm nachgewiesen werde, dass seine Thesen falsch und rassistisch seien. Die Veranstaltung in Wien am 14. März 2019, bei der er zusammen mit dem damaligen Vorsitzenden der FPÖ und österreichischem Vizekanzler Heinz Christian Strache und dem Spitzenkandidaten für das Europaparlament Harald Vilimsky aufgetreten sei, sei für ihn keine Wahlveranstaltung gewesen. Er erhalte viele Einladungen zu Lesungen aus seinen Büchern und könne sich nicht aussuchen, wer neben ihm auf dem Podium sitze. Es habe lediglich eine Diskussion mit führenden Politikern der FPÖ gegeben, bei der er seine Position vertreten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2020 Bezug genommen.

III

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Schiedskommission war in der Besetzung Sander/Becker/Dr. iur. utr. Trimbach zur Entscheidung berufen, nachdem die gegen die Schiedspersonen erhobenen Befangenheitsgesuche durch die Schiedskommission – jeweils gemäß § 5 Abs. 4 SchiedsO in Dreierbesetzung ohne das/die abgelehnte/n Mitglied/er - zurückgewiesen worden sind.

1.

Die Berufung war entgegen § 25 Abs. 2, 4 SchiedsO nicht wegen der mangelnden Abgabe des Mitgliedsbuches durch den Antragsgegner als unzulässig zu verwerfen.

Der Antragsteller hat binnen der Abgabefrist mitgeteilt, er könne sein Mitgliedsbuch trotz intensiver Suche nicht auffinden. Die Landesschiedskommission hat unter diesen Umständen davon abgesehen, dem Antragsgegner aufzugeben, die Ausstellung eines neuen Mitgliedsbuches zu beantragen, nur um es nach Erhalt sofort wieder bei der Schieds-kommission abzugeben. Dies wäre einer sinnentleerten Förmerei gleichgekommen. Die Schiedskommission hielt es angesichts einer möglicherweise zu erwartenden öffentlichen Diskussion über ein solches Verfahren für angebracht, in der Sache zu entscheiden.

2.

Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat durch sein Verhalten und seine Äußerungen erheblich, beharrlich und wiederholt gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei dadurch schweren Schaden zugefügt.

Die Landesschiedskommission folgt insoweit den Ausführungen der Kreisschiedskommission und nimmt zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen auf die überzeugenden Ausführungen in der Entscheidung vom 09.07.2019 Bezug.

Ergänzend sei auch unter Berücksichtigung des im Rahmen des Berufsverfahrensverfahrens bekannten gewordenen Auftritts des Antragsgegners in Wien im März 2019, der nach § 13 Abs. 1 SchiedsO bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen war, Folgendes ausgeführt:

a)

Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität

Durch seinen Auftritt bei einer Wahlkampfveranstaltung der FPÖ am 14.03.2019 hat der Antragsgegner einen groben und erheblichen Verstoß gegen die Solidarität begangen.

Trotz der Abmahnung der damaligen Generalsekretärin Yasmin Fahimi nach dem Auftritt des Antragsgegners bei dem der FPÖ nahestehenden Bildungsverein in Wien im Jahre 2015 ist er am 14. 03. 2019 während des Wahlkampfes zum Europäischen Parlament erneut auf einer eindeutig parteipolitischen Veranstaltung einer rechtspopulistischen Partei aufgetreten. Ausweislich der Presseaussendung der FPÖ vom 14. 03.2019, die dem

Antragsgegner im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgehalten worden ist, fand die Veranstaltung auf Einladung dieser Partei statt. Aufgetreten sind dort neben dem Antragsgegner der damalige Vorsitzende der FPÖ und Vizekanzler Heinz Christian Strache, der Spitzenkandidat der FPÖ für das Europaparlament Harald Vilimsky und eine als Islamexpertin bezeichnete Frau Laila Mirzo. Die Moderation hatte mit dem Wiener Stadtrat Maximilian Kraus ebenfalls ein FPÖ-Mitglied. Ausweislich der Presseberichterstattung wurde die Veranstaltung in der österreichischen Öffentlichkeit als Wahlhilfe für den FPÖ-Kandidaten des Europaparlaments wahrgenommen.

Damit hat der Antragsgegner gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen. Die SPD steht nach der Präambel des OrgStatuts in der Gemeinschaft der Sozialistischen Internationale und der Sozialdemokratischen Parteien Europas. Auch wenn der Antragsgegner nicht iSd § 6 Abs.1b OrgStatut für eine andere konkurrierende politische Gliederung tätig geworden ist oder kandidiert oder eine Unterschrift geleistet hat, so hat er die FPÖ, die im politischen Wettbewerb mit der SPÖ – einer Schwesterorganisation der SPD auf europäischer Ebene - stand, durch die Teilnahme an der Wahlveranstaltung eindeutig unterstützt. Zur Überzeugung der Schiedskommission handelte es sich bei dieser Veranstaltung nicht um einen offenen politischen Schlagabtausch mit widerstreitenden Thesen und Meinungen, bei dem der Antragsgegner die Politik der SPD oder SPÖ vertreten hätte. Auf die Frage, ob er Positionen der SPÖ vertreten habe, hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung lediglich erklärt, er habe einen von ihm viele Male genutzten vorbereiteten Vortrag zu seinem Buch gehalten. Dass der Antragsgegner, der bereits im Jahr 2015 auf einer Veranstaltung des FPÖ-nahen Liberalen Clubs aufgetreten war, diese Veranstaltung mit dem Parteivorsitzenden der FPÖ und ihrem Spitzenkandidaten für die unmittelbar bevorstehende Europawahl nicht als Wahlkampfveranstaltung wahrgenommen haben, sondern nur einer Einladung im Rahmen einer Lesung aus seinem Buch gefolgt sein will, stellt sich aus Sicht der Schiedskommission als unglaubliche Schutzbehauptung dar und zeigt zugleich seine Uneinsichtigkeit in sein politisches Verhalten der Partei gegenüber.

b)

Verstoß gegen das Grundsatzprogramm/Vorwurf des antimuslimischen Rassismus

aa)

Die Äußerungen des Antragsgegners in seinem Buch [REDACTED] [REDACTED] stellen ebenfalls einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze der Partei dar.

Nach dem Hamburger Grundsatzprogramm ist die gleiche Würde des Menschen Ausgangspunkt und Ziel der Politik der SPD. Nach sozialdemokratischem Verständnis ist das menschliche Individuum frei, autonom und entwicklungsfähig. Wörtlich wird auf S. 11ff ausgeführt: „Menschen haben es in der Hand ihre Zukunft selbst zu gestalten. Unter dem Leitsatz „Unser Bild vom Menschen“ ist ab S. 13 festgelegt: „...Menschen tragen verschiedene Möglichkeiten in sich. Sie sind weder zum Guten, noch zum Bösen festgelegt. Sie sind vernunftbegabt und lernfähig, können irren..... Jeder Mensch trägt Verantwortung für sein Leben. Wir streben eine Gesellschaft der Freien und Gleichen an, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit in Freiheit entfalten kann, ohne die Würde und Freiheit anderer zu verletzen. Wir widersetzen uns jeder Form der Diskriminierung. Die Würde des Menschen ist unabhängig von seiner Leistung und wirtschaftlichen Nützlichkeit. ... Lebenswege dürfen nicht von vornherein festgelegt sein“ im Kapitel über die Grundwerte

findet sich folgende Aussage (S. 16): „Wir wenden uns gegen jede Form von Privilegien oder Benachteiligungen aufgrund der Herkunft, des Standes, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion“. Im Kapitel „Integration und Einwanderung“ finden sich auf S. 36 folgende Ausführungen: „Deutschland ist ein Einwanderungsland. Einwanderung hat unser Land wirtschaftlich und kulturell bereichert. Einwanderung verlangt Integration. Sie ist eine gemeinsame Anstrengung. Dazu müssen beide Seiten bereit sein. Einwanderer müssen sich integrieren, wir müssen ihnen die Möglichkeiten geben, am Leben unserer Gesellschaft teilzunehmen. ... Wir stehen zum Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte. Wer vor Verfolgung oder Diskriminierung, seien sie staatlich oder nicht staatlich oder auch geschlechtsspezifisch, fliehen muss, soll in Deutschland Schutz und Zuflucht, schließlich auch einen gesicherten Aufenthalt bekommen“. Schließlich wird unter der Überschrift „die Kultur der demokratischen Gesellschaft“ auf S. 38 ausgeführt: „Wir sind für den Dialog zwischen den Kulturen. Er dient dem inneren und äußeren Frieden. (Wir) brauchen eine Kultur der Anerkennung, die der Ausgrenzung von Minderheiten und ebenso der Bildung von Parallelgesellschaften entgegenwirkt. Wir wollen kulturelle Vielfalt statt fundamentalistischer Verengungen der Politisierung von religiösen und kulturellen Unterschieden, aber auch statt globaler Monokultur. Erst eine lebendige Kultur der Anerkennung ermöglicht eine Gesellschaft, in der wir als Menschen ohne Angst verschieden sein können. Nur eine ebenso Werte fundierte wie tolerante Kultur kann sich gegen den Versuch behaupten, Kultur und Religion als Mittel der Ausgrenzung zu missbrauchen.“

Dass der Antragsgegner diese Grundsätze für sich nicht als verbindlich erachtet, hat er selbst bekundet. Denn auf ausdrückliche Nachfrage in der mündlichen Verhandlung am 10.01.2020 hat er erklärt, er stehe zu dem Bad Godesberger Grundsatzprogramm. Dieses Parteiprogramm von 1959, das einen Wandel von einer sozialistischen Arbeiterpartei zu einer Volkspartei unter Anerkennung von marktwirtschaftlichen Ideen beinhaltete, hat aber durch das Berliner Programm von 1989 und das Hamburger Programm von 2007 deutliche Veränderungen und Erweiterungen erfahren.

Auch weite Teile seiner Buchveröffentlichung [REDACTED] [REDACTED] widersprechen diesen in den neueren Programmen der SPD formulierten Grundsätzen. Durch wiederholte Pauschalisierungen erweckt der Antragsgegner das Bild einer uniformen, unterentwickelten und der westlichen Welt feindlich gesinnten muslimischen Welt, der der einzelne Muslim aufgrund seiner kulturellen Prägung unentrinnbar und ohne Chancen auf Emanzipation verhaftet ist.

Prof. Dr. Pink, Islamwissenschaftlerin an der Universität Freiburg führt in diesem Zusammenhang aus: „bereits der Buchtitel, dem [REDACTED] ja zumindest zugestimmt haben muss, (enthält) eine Aussage. Das Motiv der [REDACTED] [REDACTED] zeichnet eine bipolare Sicht auf das Verhältnis zwischen Deutschland und den grundsätzlich nicht als deutsch eingestuftem Musliminnen und Muslimen und entwirft prägnant ein Bedrohungsszenario“. Kulturrassistische Ideen von J. Burckhardt würden eindeutig und explizit zustimmend rezipiert. Trotz der Benennung von Tatsachen und Zusammenfassung von Fakten gehe es dem Antragsgegner tatsächlich darum, möglichst viele negative Entwicklungen monokausal „dem Islam“ zuzuschreiben. Ziel des Antragsgegners sei es nicht, konstruktiv und lösungsorientiert auf spezifische Probleme in der islamischen Welt



hinzuweisen, es gehe vielmehr um „Dichotomisierung und Dämonisierung“. Dadurch dass er dies nicht nur im Hinblick auf die Gegenwart, sondern auch in Bezug auf die Geschichte tue, erwecke er gezielt den Eindruck, als ob „diese dämonische Natur den Muslimen immer, überall und unweigerlich innewohne“. Die in Teilen zutreffende Benennung von realen Missständen in der islamischen Welt, in Europa und Deutschland sei im gesamten Duktus des Buches weder von dem Bemühen motiviert, historische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenhänge in ihrer Komplexität zu verstehen, noch von einem erkennbaren Anliegen, konkret zur Verbesserung der Lebensrealität von marginalisierten und schlechter gestellten Gruppen beizutragen, sondern zielt auf „Ab- und Ausgrenzung dieser Gruppen, monokausale Ursachenzuschreibung mit Fokus auf der muslimischen Religionszugehörigkeit und Abschottung der als ausschließlich nicht muslimischen definierten (west-) europäischen Gesellschaften ab“. Das Buch sei daher klar im diskursiven Feld des antimuslimischen Rassismus und Rechtspopulismus zu verorten.

Ohne überhaupt auf die polemisierende Kritik des Antragsgegners an der vom Antragsteller beauftragten Privatgutachterin Dr. Shooman oder die Qualität des Gegengutachtens von Prof. Dr. Nagel eingehen zu wollen, schließt sich die Landesschiedskommission der Einschätzung von Prof. Dr. Pink auch nach gründlicher Lektüre des Buches, [REDACTED] „uneingeschränkt an.“

Wiederholt moniert der Autor darin, Muslime lebten in einer Mentalität, die den Werten des Abendlandes feindselig bis gleichgültig gegenüberstehe. Der Hass sei zentraler Teil der koranischen Offenbarung (S. 30). Der Islam sei keine Religion des Friedens (S. 63).

Der Antragsgegner negiert die Entwicklungsmöglichkeit des muslimisch geprägten Individuums, denn die Religion des Islam führe zu einer bestimmten Weltanschauung, die selbständigem Denken abholte sei und Rückständigkeit fördere (S. 70f). Die Glaubensseligkeit stumpfe kritisches Wollen und Vermögen ab (S.78). Die Muslime strebten nach Dominanz durch Kinderreichtum (S. 110). Der Islam sei ein Gefängnis, in dem die Gläubigen in geistiger Unmündigkeit gehalten würden, ohne dass sich aus dem Denksystem der Religion eine Entwicklungsperspektive ergeben könne (S.133). Zustimmend zitiert er in diesem Zusammenhang mehrfach Jacob Burckhardt und dessen Äußerung: „Eine Religion knickt im entscheidenden Entwicklungs Augenblick eine Falte in den Geist eines Volkes, die nie mehr auszuglätten ist. Und wenn dann später auch alle Pforten in die freie Kultur geöffnet werden, so ist doch die Neigung oder doch die beste Neigung für das früher Verwehrte vorüber. (S. 135)“

Weiter führt der Antragsgegner wiederholt aus, solange man die Ursachen für die signifikant unterdurchschnittliche Bildungsleistung der Muslime, die mangelnden Erfindungen und geistigen Errungenschaften, nicht im Genetischen suche und eine Erbdummheit der Muslime ausschließe, so bleibe als Erklärung nur der kulturelle Einfluss des Islam (S. 144, 277), die kulturelle Prägung im Sinne von Passivität, Selbstzufriedenheit und geringem Bildungseifer (S. 157). Das Verhältnis der Muslime zu Nichtmuslimen sei auch von gewaltsamem Expansionsstreben bestimmt (S. 208), bei der muslimischen Bevölkerung in Europa sei immer wieder eine Gleichzeitigkeit von Bildungsmängeln, hoher Arbeitslosigkeit Kriminalität und Neigung zum Terrorismus zu beobachten.(S.315). Die nachhaltige religiös gefärbte kulturelle Andersartigkeit der Mehrheit der Muslime stelle in Verbindung mit ihrer demographischen Dominanz eine Bedrohung dar (S. 382), die fortgeschrittenen Teile der Welt müssten sich gegen Masseneinwanderung aus den

rückständigen Regionen abschirmen (S. 191), die Einwanderung von Muslimen grundsätzlich unterbinden (S. 424), bzw. sich auf eine neue Welle der Gewalt vorbereiten (S.317). Die islamische Religion habe einen negativen Einfluss auf kognitive Fähigkeiten (S. 385). Die spezifische Identität, die vom Islam geprägt sei, widerspreche dem europäischen Bewusstsein und der europäischen Lebensart und sei eine Bedrohung (S. 387). Das Problem sei die Unfähigkeit und der Unwille vieler Muslime, sich in die Lebenswirklichkeit einer säkularen Gesellschaft einzufinden (S. 404).

Die Analyse und Schlussfolgerungen des Antragsgegners zeigen trotz des erkennbaren Bemühens um Wissenschaftlichkeit deutlich antimuslimisch - rassistische Denkmuster und stehen in eklatantem Widerspruch zur oben aufgezeigten Programmatik der SPD.

Die Kommission verkennt dabei nicht, dass das Zusammenleben vieler Menschen mit unterschiedlichen Lebensvorstellungen aus verschiedenen sozialen Schichten und Kulturkreisen zu Reibungen und Belastungen führt und gesellschaftliche Probleme schonungslos debattiert werden müssen. Ein großer Teil der politischen Klasse Deutschlands hat sich lange geweigert anzuerkennen, dass Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Einwanderungsland geworden ist und dass die Einwanderung vieler Menschen eine große Herausforderung sowohl an die Migranten als auch das aufnehmende Land stellt. Gerade in Großstädten kann respektloses Verhalten und die mangelnde Bereitschaft, bestehende Regeln als gültig anzuerkennen und einzuhalten, die Schwelle des Erträglichen erreichen. Allerdings kann eine Partei wie die SPD, die ein aufgeklärtes und emanzipatorisches Menschenbild in das Zentrum ihres Selbstverständnisses stellt keine monokausalen Erklärungsmuster gutheißen, die die Ursache aller Probleme im Wesentlichen allein einer unabänderlichen kulturellen Prägung durch den Islam zuschreibt.

bb)

Der Antragsgegner kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Partei müsse seine Veröffentlichungen hinnehmen, weil diese von seiner Meinungs- und Berufsfreiheit, Art 5 und 12 GG geschützt seien.

Zweifellos ist die Meinungsfreiheit, auf die sich der Antragsgegner beruft, ein durch das Grundgesetz in höchstem Maße geschütztes Recht. Gleichwohl gilt dies nicht schrankenlos, sondern wird durch allgemeine Gesetze, somit auch durch Gesetze zum Parteien- und Vereinsrecht beschränkt.

Wie die Landesschiedskommission bereits in ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2010 ausgeführt hat, muss die Volkspartei SPD im innerparteilichen Diskussionsprozess auch provokante Äußerungen aushalten. Allerdings müssen sich öffentliche Meinungsäußerungen innerhalb der Programmatik der SPD halten und sich am emanzipatorischen Menschenbild messen lassen, für das die SPD seit jeher steht und weshalb sie sich gerade auch für Minderheiten immer eingesetzt hat. Denn im Verhältnis Partei-Parteimitglied kann eine Partei verlangen, dass sich das Parteimitglied an die Grundsätze, die Ordnung und die Satzung der Partei verbindlich hält. Mit dem Rechtsgeschäft des Beitritts in eine Partei unterwirft sich das Parteimitglied der inneren Ordnungsgewalt der Partei, soweit deren innere Ordnung demokratischen Grundsätzen

entspricht. Dass dies innerhalb der Sozialdemokratischen Partei gilt, kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen. Es bleibt also dem Antragsgegner freigestellt, sich jederzeit als Privatperson außerhalb der Parteiorganisation zu äußern. Die Wahrung der Parteiautonomie ist wie die freie Meinungsäußerung in vergleichbarer Weise konstitutiv für das demokratische Gefüge der Bundesrepublik Deutschland. Ein Parteiausschluss tangiert das Recht der freien Meinungsäußerung daher in keiner Weise.

Rassistische, herabwürdigende, diskriminierende verbale Rundumschläge gegen weite Bevölkerungsschichten und -gruppen liegen außerhalb des Toleranzbereiches.

Die Berufsfreiheit ist durch den Parteiausschluss in keiner Weise tangiert, da der Antragsgegner in keinem Beschäftigungsverhältnis zur SPD steht und seine publizistische Tätigkeit von einer Parteimitgliedschaft völlig unabhängig ist.

cc)

Der Antragsgegner kann auch nicht mit Erfolg vorbringen, Rassismusbewertungen gegen ihn seien nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ abgeschnitten.

Der in Art. 103 Abs. 3 GG normierte Grundsatz des Verbots der Doppelbestrafung ist vorliegend nicht tangiert. Unabhängig von der Frage, ob dieser strafrechtliche Grundsatz überhaupt im Parteiordnungsverfahren Geltung beanspruchen kann, liegt bereits rein tatsächlich keine doppelte rechtliche Bewertung desselben Sachverhaltes vor. Denn Gegenstand des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens sind Vorfälle bzw. Äußerungen des Antragsgegners aus den Jahren 2018 und 2019, die schon rein tatsächlich nicht bereits Gegenstand der Parteiordnungsverfahren in den Jahren 2009 und 2011 gewesen sein können. Soweit sein Rechtsbeistand gleichwohl meint, jeglicher neue Rassismusbewertung sei abgeschnitten, weil der Antragsgegner zuvor vom Vorwurf des Rassismus „freigesprochen“ worden sei“, so kann diese Sichtweise nicht nachvollzogen werden, da dies den Sinn und Zweck des Doppelbestrafungsverbots (keine doppelte Bestrafung wegen desselben Sachverhaltes) verkennt.

c)

Durch die wiederholten erheblichen Verstöße gegen die oben dargestellte Pflicht zur Solidarität auch europäischen sozialdemokratischen Parteien gegenüber gegen die Grundsätze und die Programmatik der SPD sowie die Satzung ist der Partei schwerer politischer Schaden entstanden.

Auch wenn er keine Mandate oder Funktionen für die SPD wahrnimmt, wird der Antragsgegner in der breiten Öffentlichkeit als prominentes Mitglied der SPD wahrgenommen. Seine im Widerspruch zur Programmatik stehenden kulturrassistischen Äußerungen und seine verbalen und persönlichen Unterstützungsleistungen für rechtspopulistische Parteien und Veranstaltungen lassen die Haltung der SPD in wichtigen Problemfeldern in der öffentlichen Wahrnehmung unklar erscheinen. Dadurch wird ihre Glaubwürdigkeit im politischen Meinungsstreit maßgeblich erschüttert.

d)

Der Ausschluss des Antragsgegners ist trotz seiner langen Parteizugehörigkeit und seinem

Dienst für das öffentliche Wohl nicht unangemessen.

Ein Parteiausschluss ist nach § 10 Abs. 4 PartG und vorliegend nach § 35 Abs. 3 OrgStatut als „ultima ratio“ die schärfste Sanktionsmaßnahme und einzige Möglichkeit einer Partei, sich von einem Parteimitglied zu trennen, dessen Verhalten schweren Schaden verursacht hat und der für die Partei deshalb nicht länger tragbar ist.

Ein solcher schwerwiegender Fall liegt vor, denn der Antragsgegner bewegt sich seit Jahren im Grenzbereich des noch Hinnehmbaren, wurde wiederholt zur Einhaltung der Grundsätze der SPD gemahnt und hat diese Grenze des noch zu Tolerierenden mit seiner Buchveröffentlichung und seinen öffentlichen Auftritten in den Jahren 2018 und 2019 nunmehr deutlich überschritten.

Er hat die an ihn gerichtete nachdrückliche Warnung in der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 15. März 2010 ignoriert und gegen die von ihm selbst abgegebene Erklärung verstoßen, bei künftigen Veranstaltungen und Auftritten in der Öffentlichkeit darauf zu achten, durch Diskussionsbeiträge nicht sein Bekenntnis zu den sozialdemokratischen Grundsätzen infrage zu stellen oder stellen zu lassen. Er hat auch die Abmahnung der damaligen Generalsekretärin, Yasmin Fahimi, wegen seines Auftritts in Wien im Jahre 2015 ignoriert und ist im Europawahlkampf in Wien am 14.03.2019 erneut auf einer Veranstaltung der FPÖ an der Seite ihrer Spitzenfunktionäre aufgetreten, ohne sich inhaltlich von der rechtspopulistischen Partei abzugrenzen.

Damit hat der Antragsgegner wiederholt vorsätzlich, gröblich und beharrlich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Der Antragsgegner ■■■■■ ist damit aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.



Nikolaus Sander

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann der Antragsgegner gemäß §26 Abs. 2 SchiedsO Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen. Die Berufung muss bei der Bundesschiedskommission binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und binnen eines Monats schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit Zustellung der abschließenden Entscheidung zu laufen. Legt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin Berufung ein, so muss sein bzw. ihr Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bundesschiedskommission eingegangen sein.